

Ausbildungszuschüsse (AZ) - Frequently Asked Questions (FAQ)

Wer kann Ausbildungszuschüsse grundsätzlich beantragen?

Alle Personen, welche

- bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet sind und eine gültige Rahmenfrist haben;
- mindestens 25 Jahre alt sind;
- noch über keinen Berufsabschluss verfügen;
- einen gültigen Lehrvertrag vorweisen;
- motiviert sind, eine berufliche Grundausbildung zu absolvieren.

Was ist beim Lehrlingslohn zu beachten?

- Der Arbeitgeber bezahlt der auszubildenden Person während der gesamten Ausbildung mindestens den orts- und branchenüblichen Lohn für das letzte Lehrjahr. Verfügt die auszubildende Person über keine Vorkenntnisse im Lehr- oder einem nahe verwandten Beruf, kann der Lohn dem jeweiligen Lehrjahr angepasst werden.

Was genau sind Ausbildungszuschüsse?

- Die Arbeitslosenversicherung bezuschusst während der ganzen Ausbildung den Lehrlingslohn. Auf den Zuschüssen sind auch Sozialbeiträge zu entrichten. Aus diesem Grund werden die Ausbildungszuschüsse nicht direkt der auszubildenden Person, sondern dem Arbeitgeber nachträglich ausbezahlt. Denn dieser zahlt der auszubildenden Person monatlich den Lehrlingslohn inkl. vereinbarter Ausbildungszuschüsse aus. Der Arbeitgeber zahlt höchstens einen Bruttolohn (Lehrlingslohn + Ausbildungszuschüsse) von CHF 3'500. –

Wie setzen sich Lehrlingslohn und Ausbildungszuschüsse zusammen?

- Die auszubildende Person erhält zusammen mit den Ausbildungszuschüssen höchstens **CHF 3'500. –**
- Der Arbeitgeber muss der auszubildenden Person den monatlichen Nettolohn auszahlen, der sich aus dem Nettolohn des Arbeitgebers und dem Betrag der Netto-Ausbildungszuschüsse zusammensetzt.

Wie werden die Ausbildungszuschüsse dem Arbeitgeber zurückerstattet?

- Der Arbeitgeber reicht der Arbeitslosenkasse monatlich eine Kopie der Lohnabrechnung der auszubildenden Person ein. Aufgrund dieser werden dem Arbeitgeber die **Ausbildungszuschüsse** in-ner kürzester Zeit zurückerstattet.

Wird der 13. Monatslohn oder ein betriebsüblicher Bonus auch mit Ausbildungszuschüssen finanziert?

- Wenn der Arbeitgeber einen 13. Monatslohn oder einen betriebsüblichen Bonus auszahlt, wird dieser **nicht** mit Ausbildungszuschüssen finanziert aber auch nicht in Abzug gebracht.

Gemäss AVIG-Praxis über die Ausbildungszuschüsse F34 Staatssekretariat für Wirtschaft (se-co) werden dem Arbeitgeber jährlich folgende Beträge zurückerstattet:

- Der Arbeitgeber muss die vom Lohn und von den Zuschüssen in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, einschliesslich der Prämien für die zweite Säule gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([BVG; SR 831.40] vom 25. Juni 1982). Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht (Risiken Tod, Invalidität und Alter) bei der Vorsorgeeinrichtung des ausbildenden Betriebs.
- Die ALK erstattet dem Arbeitgeber folgende Beträge zurück:
 - AHV, IV, EO:** 5,125%. Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
 - ALV:** 1,1%. Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
 - BUV:** Rückerstattung des ganzen Betrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn);
 - NBUV:** Keine Rückerstattung an den Arbeitgeber (Ausnahme: NBUV ist in einem Gesamtarbeitsvertrag [GAV] oder in einem Normalarbeitsvertrag vorgesehen. In diesem Fall bezieht sich die Rückerstattung einzig auf den Teil der Zuschüsse);
 - 5. BVG:** Rückerstattung des Gesamtbetrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn), da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde;
 - 6. Lohnausfallversicherung infolge Krankheit:** Prämien berechnet auf die Zuschüsse.
- Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge - zusammen mit den Arbeitsunfähigkeitsperioden – direkt mit der zuständigen Arbeitslosenkasse ab. Das entsprechende Formular „Abrechnung für Ausbildungszuschüsse“ wird dem Arbeitgeber von der zuständigen Amtsstelle (LAM) zugestellt.

Gilt die auszubildende Person noch als arbeitslos, während sie Ausbildungszuschüsse erhält?

- Nein, die auszubildende Person gilt nicht mehr als arbeitslos. Sie wird spätestens bei Lehrbeginn von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet.

Regelung Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

- Auch während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der auszubildenden Person erhält der Arbeitgeber fortlaufend die Ausbildungszuschüsse. Falls eine aussenstehende Versicherung für den Lohnausfall aufkommt, werden die Arbeitsunfähigkeitsperioden mit dem Arbeitgeber am Ende eines jeden Ausbildungsjahres abgerechnet.

Bei Problemen während der Ausbildung

- Wenn Probleme während der Ausbildung auftauchen, bei welchen die Gefahr eines Ausbildungsabbruchs besteht, kann der Arbeitgeber oder die lernende Person diesbezüglich zuerst Kontakt mit dem LAM aufnehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, gewisse Unterstützung in Form eines Coachings zu erhalten.

Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen aus dem AVIG, AVIV und dem Kreisschreiben AMM.